



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
[REDACTED]

Datum 6. Dezember 2021

Name LfdI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/242

(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 9. August 2021 „Kommunikation zum Thema Luca-App“ an die Stadt Ulm

Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2021

FragDenStaat #226400

Sehr geehrte Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2021. Sie haben sich an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde. Sie stellten bei der Stadt Ulm mit Schreiben vom 9. August 2021 einen Antrag auf Zugang zur Kommunikation zum Thema Luca-App und haben dabei auch auf Ihre Anfrage vom 31. Mai 2021 verwiesen. Die Stadt Ulm bestätigt daraufhin, dass sämtliche Informationen bereits in Ihrer Anfrage vom 31. Mai 2021 zugänglich gemacht wurden und darüber hinausgehende Informationen nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG schutzwürdig seien. Für weitere Einzelheiten sei an dieser Stelle auf den Schriftverkehr bei FragDenStaat verwiesen.

Wir möchten folgende rechtliche Hinweise erteilen:

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Absatz 1 LIFG). Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

Auch interne Kommunikation z.B. E-Mails, Gesprächsprotokolle etc. sind amtliche Informationen nach dem LIFG.

Sinn und Zweck der Informationsfreiheit ist es, Verwaltungshandeln transparent zu machen, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und die Beteiligung von informierten Bürgerinnen und Bürger an politischen Prozessen zu stärken. Allgemeiner Zugang zu behördlichen Informationen bedeutet, dass für bei Behörden vorhandene Akten- und Datenbestände kein Amtsgeheimnis mehr besteht. Informationspflichtige Stellen sind gehalten, vorhandene Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6, 9 LIFG.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz geistigen Eigentums und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im konkreten Fall von der informationspflichtigen Stelle zu prüfen und substantiiert darzulegen. An einer solchen Darlegung fehlt es vorliegend. Es ist nicht ausreichend auf den gesetzlichen Ausschlussgrund zu verweisen.

Zum Schutzgrund nach **§ 4 Abs. 1 Nr. 6** (Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen) ist folgendes zu beachten:

Sinn und Zweck des Schutzgrundes ist, die internen Verwaltungsabläufe und die Effektivität des Verwaltungshandelns zu schützen, indem der Zugriff auf unmittelbar entscheidungsvorbereitende Arbeiten eingeschränkt wird. Hierzu zählen auch Besprechungen, Beratschlagungen und Abwägungen, sozusagen der gesamte Vorgang des Überlegens.

Nachteilige Auswirkungen kann das Bekanntwerden der Informationen auf einen Entscheidungsprozess haben, wenn die Entscheidung bei Offenbarung der Information voraussichtlich überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später, zustande kommt. Dies muss im Einzelfall dargelegt und begründet werden, da nicht bei allen vertraulichen Beratungen die Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Beratung haben wird. Dies sollte insbesondere geprüft werden, wenn die Beratung abgeschlossen ist und eine Entscheidung getroffen wurde.

Vom Schutz des § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG ist auch nicht das gesamte Verwaltungsvorgehen eingeschlossen. Informationen, die der Grundlage der Beratung dienen und das Beratungsergebnis selbst, sind vom Schutz ausgeschlossen. Hierzu können auch fachliche Stellungnahmen beteiligter Ämter oder Träger öffentlicher Belange gehören.

Grundsätzlich gilt der Verweigerungsgrund für den Zugang zu Informationen nicht mehr, wenn der Entscheidungsprozess abgeschlossen ist. Alle zurückgehaltenen Informationen sind dann zugänglich zu machen. Der Schutzgrund kann nur weiterbestehen, sofern die nachteiligen Auswirkungen weiterbestünden. In einem solchen Fall ist von der informationspflichtigen Stelle zu prüfen, welche Teile der begehrten Information durch Anonymisierung und Schwärzung herausgegeben werden können.

Im Falle der teilweisen oder vollständigen Ablehnung des Informationsgesuches muss die Behörde immer begründen warum abgelehnt wurde und die Gründe hierfür Einzelnen darlegen. Die bloße Wiedergabe des Gesetzes ist nicht ausreichend. Ferner muss sie prüfen, ob ein Zugang zu Teilen der Information möglich ist, z. B. durch Schwärzung von Inhalten. Wenn die Informationen erst zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich gemacht werden können, muss die Behörde der antragstellenden Person mitteilen, wann der Zugang voraussichtlich möglich ist (§ 9 Abs. 2 LIFG).

Die teilweise oder vollständige Ablehnung eines Antrags stellt einen Verwaltungsakt dar und muss eine auf den Einzelfall bezogene Begründung sowie eine Rechts-

behelfsbelehrung enthalten (§ 37 Abs. 6 LVwVfG). Fehlt eine solche oder ist sie fehlerhaft, verlängert sich die Widerspruchs- bzw. Klagefrist auf ein Jahr (§ 58 Abs. 2 VwGO).

Für weitere Informationen zum LIFG finden Sie hier unseren Praxis-Ratgeber:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/informationsfreiheit/>

Wir haben die Stadt Ulm um nochmalige Prüfung Ihres Antrags gebeten und eine Stellungnahme angefordert. Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld. Lassen Sie uns bitte wissen, wenn Ihre Anfrage zwischenzeitlich beantwortet wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg